

## Ausstellungsvereinbarung<sup>1</sup>:

Konditionen allgemein

- 30% Galerie-Provision bei Verkauf (Bezug: Brutto-Verkaufspreis)
- Ausstellungsdauer ca. 6 bis 10 Wochen – siehe individueller Teil.

### Leistungen der Galerie:

- Vernissage mit Musik, Künstlergespräch und der üblichen Bewirtung
- Werbung:
  - elektronisch: Tages-, Wochen- und Monatspresse sowie Rundfunk im regionalen Umfeld (Allgäu, Bodensee, Vorarlberg und nahe Schweiz sowie Newsletter der Galerie mit über 200 Adressen und Galerie-Homepage.
  - Print: Flyer (z.B. A4 auf DIN-Lang gefaltet oder DIN-Lang-Karte) und A3-Plakate, Verteilung: Plakate in der Nahumgebung ca. 15 bis 25 km, Flyer: Touristik-Büros, Gaststätten, Einzelhandelsgeschäfte und öffentliche Einrichtungen.
- *Galerieöffnung: „nach Vereinbarung“- auch telefonisch und kurzfristig oder auch spontan durch Klingeln des Besuchers an der Galerietür. Erläuterung: Nachdem Besucher hier selten spontan sondern eher geplant kommen, ist die Regelung „Nach Vereinbarung“ für beide Seiten flexibler. Dieser Modus wird ggf. ergänzt um feste Öffnungszeiten, je nachdem, wie die Erfahrungen am Standort Hitzenbühl 9 sich entwickeln.*
- Verkaufsabwicklung vor Ort.
- Haftung: Galerie für alle Schäden, die durch Personal der Galerie oder Personen, die im Auftrag der Galerie tätig waren, grob fahrlässig verursacht wurden. Schäden durch Dritte (trotz Aufsicht) sind in meiner mehr-jährigen Erfahrung in Markgröningen und in Scheidegg nie vorgekommen. Diese werde ich nicht versichern – auf Wunsch und Kosten der Künstler gerne. Dieser Teil des Risikos inkl. höherer Gewalt (Brand, Unwetter, ...) liegt beim Künstler.

### Leistungen des Künstlers<sup>2</sup>:

- Lieferung und Aufbau (inkl. Titel oder Nummern an den Arbeiten und Datenlieferung für die Preisliste in Entwurfsfassung mindestens 7 Tage vor der Ausstellung – elektronische Form z.B. Word oder Excel) sowie Abbau und Rücktransport der Ausstellung. Aufbau am Vortag der Vernissage
- Mitwirkung bei der Werbung durch
  - Lieferung von Bildmaterial und Textinfo für die Presse ca. 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn,.
  - Bereitstellung von (Mail-)Adressen und/oder Privatversandt von Einladungen,
  - Auslage von Flyern und Aushang von Plakaten an geeigneten Orten
  - evtl. Gestaltungsbeitrag für die Einladungskarte, evtl. Entwurf der Drucksachen.

### Begleitveranstaltung(en)

In der Regel finden während einer Ausstellung ein oder zwei Begleitveranstaltungen statt. Das sind: Gesprächsveranstaltungen, z.B. Autorenlesungen, Kammermusik oder Kurzfilme/Amateur-Filme hoher Qualität. Die Begleitveranstaltungen dienen einem mehrfachen Zweck:

- Zusätzliche Zielgruppen für einen Besuch des Ausstellungsraums zu gewinnen,
- Öffentlichkeitsarbeit für die Galerie zu realisieren über Ankündigung und Bericht zur Veranstaltung in der Tagespresse,
- freiwillige oder Pflicht-Eintrittsgelder zur Finanzierung der Galeriearbeit erwirtschaften und
- insbesondere in Folge dieser Aktionen Verkaufschancen für die Ausstellungsexponate zu fördern.

Vorschläge seitens der Ausstellenden Künstler sind willkommen.

### Urheberrechte

Künstler\*innen (Projektpartner der Galerie), die mit der Galerie peregrinus e.V. in einem gemeinsamen Projekt (Veranstaltungen wie z.B.: Ausstellungen, Lesungen, Musikdarbietungen o.ä.) zusammenarbeiten, stellen sicher, dass damit für die Galerie keine Kosten aus Urheberrechten direkt oder über Verwertungsgesellschaften o.ä. zukommen, es sei denn, diese werden vom Projektpartner zu Beginn der Projektklärung explizit benannt. Der Nachweis hierfür obliegt dem Künstler. Die Verwertung durch die Galerie betrifft die gesamte Werbung (Drucksachen, online, Pressearbeit), Berichterstattung (Print-, Rundfunk- und online-Medien) sowie die archivarische öffentliche Dokumentation.

### Künstler-Sozial-Kasse

Der Künstler ist verpflichtet die Galerie darauf hinzuweisen, wenn aus Verkaufserlösen Anteile als Gebühr an die Künstlersozialkasse abzuführen sind. Diese Gebühren werden nicht aus dem Provisionsanteil der Galerie sondern aus dem Künstleranteil beglichen.

<sup>2</sup> „Künstler“ steht im gesamten Dokument für Kunstschaffende w, d, m

**Ausstellungs-(Projekt-) Vereinbarung individueller Teil<sup>3</sup>:**

Thema / Titel der Veranstaltung / Ausstellung: \_\_\_\_\_

1) Künstler(in): \_\_\_\_\_

2) Künstler(in): \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

Aufteilung der Ausstellungsflächen nach Abstimmung und gemeinsamem Konzept.

**Termine**

Aufbau (Details: nach Vereinbarung bis ca. 10 Tage vorher) in den 2 Tagen vor der Vernissage

Vernissage: \_\_\_\_\_

Öffnungstage: Wie unter „Leistungen der Galerie“ und „Galerieöffnung“ beschrieben.

Ende: \_\_\_\_\_

Abbau (Details: nach Vereinbarung bis ca. 10 Tage vorher) Am Abend des letzten Ausstellungstages oder in den zwei bis drei Tagen danach

**Einladung**

Print: z.B. Flyer Karte DIN lang (in der Regel Auflage 1000). Elektronisch: dto. als pdf

Gestaltung (Bildmaterial, Entwurf, ...): \_\_\_\_\_

**Vernissage**

Künstlergespräch

Musik: \_\_\_\_\_

**Verkauf**

- Arbeiten, die während der Ausstellung verkauft wurden: Übergabe an den Käufer durch die Galerie, Rechnungsstellung durch den Künstler an den Käufer, wenn vom Künstler gewünscht: Inkasso durch die Galerie.  
Provisionsrechnung der Galerie an den Künstler.
- Vertrauensvoll verbindliche Zusammenarbeit:  
Für Arbeiten, die ausgestellt wurden und bis ca. 12 Monate nach der Ausstellung von Ausstellungsbesuchern erworben werden, sichert der ausstellende Künstler der Galerie zu, dass er die vereinbarte Provision unaufgefordert an die Galerie zu entrichtet. Dasselbe gilt für Arbeiten, die im Zeitraum von ca. 12 Monaten nach der Ausstellung direkt beim Künstler erworben werden, sofern der Kontakt zum Käufer über die Galerie zustande gekommen ist.

Wir haben beschlossen auf der Grundlage wie oben beschrieben zusammen zu arbeiten. Der Vertrag ist wirksam mit der Unterschrift oder mit Beginn der Projektabwicklung (z.B. vereinbarte Werbung o.ä.).

Scheidegg den

Galerist

Künstler(in) 1

Künstler(in) 2

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<sup>3</sup> Wird dieses oder ein anderes projektspezifisches Dokument nicht schriftlich niedergelegt und vereinbart, gelten die mündlich vereinbarte Projekt-Abwicklung sowie die vorgenannten Rechte und Pflichten als vereinbart. Der verbindliche Vertrag kommt mit der Mitwirkung des Künstlers an den Werbemaßnahmen sowie mit der Anlieferung der Exponate auch ohne Unterschrift zustande.